

BP 1.22 „Ossenbeck I. 1. Änderung der 6. Änderung- Begründung

Stadtbauamt
Az.: 61 26 1.22

Drensteinfurt, den 11.08.83

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gemäß § 13 BBauG

Die seit dem 20. Mai 1983 rechtsverbindliche 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" weist östlich des Siedlungsgrabens, etwa in der Mitte dieses Planbereiches, 3 Grundstücksflächen mit entsprechenden überbaubaren Flächen aus. Diese Grundstücke haben teilweise eine Größe von etwa 1000² und mehr.

Nach Angaben der Grundeigentümer sind Grundstücke dieser Größenordnung nicht mehr zu verkaufen und die Verwirklichung der Planung wird in Frage gestellt.

Zur Realisierung der Planungsvorgaben erscheint es dem Grundeigentümer erforderlich, die 3 vorgesehenen Grundstücke so aufzuteilen, daß 4 Grundstücke angeboten werden können. Dieses bedeutet zwangsläufig die Aufhebung der bisher festgesetzten überbaubaren Flächen mit entsprechender Neufestsetzung.

Gleichzeitig soll der im Süden der Erschließungsstraße befindliche Wendehammer dermaßen umgestaltet werden, daß die nach Westen abzweigende Wendemöglichkeit aufgegeben und nach Süden verlegt wird. Hierdurch ist das westlich angrenzende Grundstück baulich besser auszunutzen, zumal auf diesem Grundstücksbereich Bäume stehen, die im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt sind.

Durch die Verlegung des Wendehammers muß zwangsläufig die für das südlich angrenzende Grundstück festgesetzte überbaubare Fläche nach Süden verlegt werden, um auch dieses Grundstück optimal nutzen zu können.

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht bestehen gegen diese Änderungen keine Bedenken.

Kosten entstehen durch diese Umplanung nicht.


(Pasler)